

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 19. März 2014 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 14. Mai 2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 19. März 2014 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“


2. § 5 Abs. 1 wird ergänzt und lautet fortan:

„Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten, außer in den Fällen der Elternbeitragsfreiheit nach § 4 a S. 3 und 4.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Blankenstein, den 26. Juni 2018

Jahn 
stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 1. Januar 2014 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 02. Februar 2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 19. März 2014 beschlossen:

§1 Änderung

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ab **01.01.2016 bis zum 31.12.2016** geltende Höhe der **Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder** in Euro **pro Monat** ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
165,00 €	150,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
105,00 €	90,00 €	75,00 €

Die **ab 01.01.2017** geltende Höhe der **Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder** in Euro **pro Monat** ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
165,00 €	150,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
120,00 €	100,00 €	80,00 €

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit folgende Benutzungsgebühr **ab 01.01.2016 bis zum 31.12.2016** erhoben:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
120,00 €	105,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
75,00 €	65,00 €	55,00 €

Für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit folgende Benutzungsgebühr **ab 01.01.2017** erhoben:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
120,00 €	105,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
90,00 €	75,00 €	65,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Blankenstein, 30.06.2016


Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 1. Januar 2014 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig befindliche Kindertageseinrichtung, bestehend aus dem:

Kindergarten „Spatzennest“, Warthestraße 31, 07366 Blankenberg,
Kindergarten „Kuckucksnest“, Straße des Friedens 2, 07366 Blankenstein,
Kindergarten „Saale Finken“, Schulstraße 12, 07366 Harra,
Kindergarten „Sausewind“, Bayrische Straße 86, 07356 Neundorf.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Kindergarten und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Die Gebührenpflicht für Besucherkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Einrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. Für Besucherkinder werden die Gebühren tageweise erhoben. Die Benutzungsgebühren werden vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung fällig und sind in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin des Kindergartens vorzulegen.
- (4) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung ist auch zu entrichten, wenn der jeweilige Kindergarten tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen bzw. sonstigen Schließzeiten geschlossen bleibt. Wird in den Sommerferien der jeweilige Kindergarten zwei Wochen geschlossen, erfolgt ebenso keine Reduzierung.
- (2) Wird ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist unabhängig vom Aufnahmedatum die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig im jeweiligen Kindergarten betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe der **Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder** in Euro **pro Monat** ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
145,00 €	130,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
87,00 €	76,00 €	66,00 €

- (3) Für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1. Kinder bis 3 Jahre

1. Kind	2. Kind und jedes weitere
102,00 €	91,00 €

2. Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere
61,00 €	54,00 €	47,00 €

(4) **Benutzungsgebühr für Besucherkinder**

Werden Besucherkinder für eine kurzfristige Betreuung im Kindergarten aufgenommen, beträgt die **tägliche** Benutzungsgebühr **10,00 €**.

- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit des jeweiligen Kindergartens verlängert werden, so wird von den Eltern eine Gebühr in Höhe von **10,00 € je angefangener halber Stunde** erhoben.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Eltern **je angefangene halbe Stunde 5,00 €** als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

§ 8
Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Der Gebührenschuldner erhält einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Blankenstein, 19.03.2014

Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.